

17

por. 2 15/45,



Od

5701

XVIII. p. 2. 44

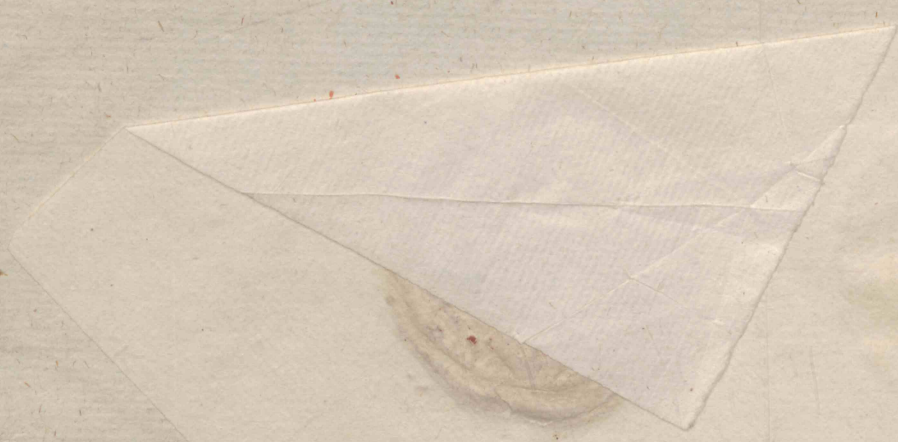


W^r Burgermeistere vnd Rath der Königlichē Stad Danzig/Thun

kund allen vñ jedern denen solches zuwissen angelegen/
das wir in erfahrung kommen/wie sich hin vnd wieder
in vnserm Stubbelauschen Berder / Nering / Scharpatw / Höhe vnd
sonst in der Stadt Dorffschafften vnd Gebiete / allerley Umbstrei-
chers von Landstknechten / Bauwerknechten / vnd dergleichen Gesinde
finden lassen / die aus einem Dorff ins ander lauffen / vnd den Vnter-
thanen daselbst/ mit dreyen vñ abzwingung des ihrigen sehr beschwer-
lich vnd schedlich sein.

Wann dann solche Leute / die nicht ihrer gelegenheit nach / die
Landstrasse reisen/ vnd umb ihr Geld zehren / sondern von Zeiten zu
Zeit herumb Gaden lauffen / aus vnsern Gebieten abzuschaffen nö-
tig/ vnd iherra vnwesen vnd der oberlast so sich täglich heuffet / zu
stewren billig / vñ vns Ampts vñnd Obrigkeit halben obliget.
Also wollen wir ernstlich denselbigen aufferlegt vnd gebotten haben/
sich solches Gardens vnd vnbilligen erdreistung vnd wesens gänz-
lich zu enthalten / bey Leibes Straff. Denen aber/ welche die Land-
strasse durchreisen / sol hiemit vnuerwehret sein vmb ihren Pfen-
ning zu zehren vnd fortzuwandern / Des thun wir hiemit allen
vnd jedern Vnterthanen gebieten / das sie keinen von solchen Umb-
streichers hausen noch hegen / Sondern die jeko bey ihnen sein/ als-
bald ab vnd wegweisen / Bey vermeidung vnser Ernstlichen Strafs-
se / Wornach sich ein jeder zu richten / vnd für Schaden zu hüten.
Datum vnter dieser Stadt Ingesiegel auff vnserm Rathhause den
21. Februarij / Anno Sechzehnhundert.

Burgermeistere vnd Rath
der Stadt Danzig.



W^r Burgermeistere vnd

Kath der Königlichē Stad Danzig / Thun
fund allen vñ jedern denen solches zuwissen angelegen/
das wir in erfahrung kommen / wie sich hin vnd wieder
in vnserm Stubbelauschen Berder / Nering / Scharpaw / Höhe vnd
sonst in der Stadt Dorffschafften vnd Gebiete / allerley Vmbstrei-
chers von Landstknechten / Bawerknechten / vnd dergleichen Gesinde
finden lassen / die aus einem Dorff ins ander lauffen / vnd den Vnter-
thanen daselbst / mit drewen vñ abzwingung des ihrigen sehr beschwer-
lich vnd schedlich sein.

Wann dann solche Leute / die nicht ihrer gelegenheit nach / die
Landstrasse reisen / vnd vmb ihr Geld zehren / sondern von Zeiten zu
Zeit herumb Gärten lauffen / aus vnsern Gebieten abzuschaffen nö-
tig / vnd ihrem vnwesen vnd der oberlast so sich täglich heuffet / zu
stewren billig / vnd vns Ampts vnd Obrigkeit halben obliget.
Also wollen wir ernstlich denselbigen aufferlegt vnd gebotten haben/
sich solches Gardens vnd vnbilligen erdreistung vnd wesens gänck-
lich zu enthalten / bey Leibes Straff. Denen aber / welche die Land-
strasse durchreisen / sol hiemit vnuerwehret sein vmb ihren Pfen-
ning zu zehren vnd fortzuwandern / Des thun wir hiemit allen
vnd jedern Vnterthanen gebieten / das sie keinen von solchen Vmb-
streichers hausen noch hegen / Sondern die jeso bey ihnen sein / als-
bald ab vnd wegweisen / Bey vermeidung vnser Ernstlichen Straf-
fe / Vornach sich ein jeder zu richten / vñ sich für Schaden zu hüten.

Datum vnder dieser Stadt Ingeß unserm Rathhause den
21. Februarij / Anno Sechzeh

Kath



